

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	66 (1947)
Artikel:	Abänderung von Stiftungssatzungen nach schweizerischem Zivilrecht
Autor:	Schönenberger, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896460

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abänderung von Stiftungssatzungen nach schweizerischem Zivilrecht.

Von Dr. W. Schönenberger, Bundesrichter, Lausanne.

Die Stiftung gehört zu den auf lange Frist angelegten Einrichtungen. Nach dem Willen des Stifters und nach Meinung der positiven Rechte soll sie der Idee nach sogar auf alle folgenden Zeiten bestehen. Wie bei allen langfristigen Rechtsverhältnissen und auf lange Dauer berechneten Rechtsinstituten erhebt sich dabei unausweichlich die Frage, welchen Einfluß veränderte Verhältnisse haben und wie ihnen Rechnung getragen werden kann.

Nach ihren Verhältnissen im Hinblick auf das hier zu behandelnde Problem der Abänderbarkeit der Stiftungssatzungen lassen sich innerhalb der Stiftungen heute zwei Gruppen unterscheiden.

Der herkömmliche oder klassische Typus der Stiftung, der auch unserem ZGB als Urbild diente, wird dadurch gekennzeichnet, daß die Stiftung nach ihrer Errichtung vom Stifter (zumeist eine physische Person) unabhängig ist und hinsichtlich Vermögen, Vermögensverwendung und Destinatären praktisch mit gleichbleibenden, stabilen Verhältnissen rechnen kann.

Eine neuere Art der Stiftung bilden die Personalfürsorgestiftungen¹⁾. Sie sind seit etwa 25 Jahren

¹⁾ Vgl. dazu Wolfensberger, Die Wohlfahrtsfonds industrieller Unternehmungen im schweiz. Recht, Zürcher Diss., 1927; Guhl, Die rechtliche Form für die Organisation der Wohlfahrtseinrichtungen bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften (Die schweiz. AG., Bd. 10, 1938, S. 209 f., 237 f.); Meister, Die Pensionskasse als Wohlfahrtsfonds der AG., insbesondere in Form der Stiftung, Zürcher Diss., 1941; Zingg, Die Rechtsstellung der Destinatäre bei Personalfürsorgestiftungen von privaten Unternehmungen,

aktuell geworden und stellen heute ein geläufiges juristisches Mittel zur Verwirklichung der Fürsorge für das Personal eines Unternehmens dar. Für sie ist charakteristisch die organisatorische Verknüpfung von Stiftung und stiftendem Unternehmen, sodann die Tatsache der sich wiederholenden Aufnung des Stiftungsvermögens durch periodische Zuwendungen des stiftenden Unternehmens, ferner eine ausgesprochene finanzielle und schicksalsmäßige Abhängigkeit der Stiftung vom Gedeihen und vom Bestand dieses Unternehmens. Stifter ist hier in der Regel eine juristische Person (oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft), die nicht stirbt, weshalb hier von seiten des Stifters die Möglichkeit und tatsächlich auch das Bestreben vorhanden ist, die Tätigkeit der Stiftung (durch Vorbehalt einer Organstellung, satzungsmäßige Mitwirkungsrechte, Kontrolle usw.) dauernd zu verfolgen und zu beeinflussen, ja sogar die Stiftungsordnung bei veränderter Situation umzugestalten.

Die Personalfürsorgestiftungen wurden bei Schaffung des ZGB nicht vorausgesehen. Das Stiftungsrecht des ZGB paßt denn auch in verschiedener Beziehung nicht so ganz darauf. In diesem Punkte ist die Meinung bezeichnend, welche das Eidg. Justizdepartement noch im Jahre 1921 zu einem von Prof. Eugen Huber begutachteten Falle vertrat, der einen Unterstützungsfonds für die Angestellten einer AG betraf. Hier wurde ausgeführt: «Das Gesetz wolle die Rechtsform der Stiftung vornehmlich gemeinnützigen und wohltätigen Institutionen vorbehalten, denen besondere Garantien für die dauernde, richtige Erfüllung des Zweckes auch nach dem Tode des Stifters zuteil werden sollten. Das treffe hier nicht zu; im Fall der Auf-

Zürcher Diss., 1943 (zitiert Zingg, Destinatäre); Valèr, Das Stiftungsrecht, das Recht der Personalfürsorgestiftungen, 1945; Zingg, Die Organisation der betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen nach dem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben (Die schweiz. A.G., Bd. 18, 1945/6, S. 164 f., 189 f.); Meier, Die Genossenschaft als Rechtsform für die Pensionskasse, Zürcher Diss. 1946.

lösung der Gesellschaft verlöre auch die Stiftung ihren Zweck. Die Konstituierung von durchaus an das stiftende Rechtssubjekt gebundenen Institutionen liege nicht im Sinne des Gesetzes, werde aber allerdings auch nicht verboten²⁾.»

Aber dieser neue Stiftungstypus ist nun einmal Tatsache. Stiftungen zu Personalfürsorgezwecken werden seit dem ersten Weltkrieg und neuerdings durch steuerliche Begünstigung gefördert, ebenso durch eine entgegenkommende Regelung im revOR von 1937 (Art. 673, 862, Übergangsbestimmungen zum OR, Art. 3).

Aufgabe der Rechtswissenschaft und der Praxis ist es, sich mit dieser neuen Anwendungsform der Stiftung auseinanderzusetzen und den Weg zu weisen.

Hinsichtlich des hier zu behandelnden Problems der Abänderung der Stiftungssatzungen verhalten sich die beiden Stiftungstypen verschieden. Das Problem stellt sich zwar in beiden Fällen, aber verschieden häufig und aus verschiedenartigen Gründen.

Beim klassischen Typus der Stiftung sind Begehren auf Änderung der Stiftungssatzungen eine verhältnismäßig seltene Erscheinung.

Bei den Personalfürsorgestiftungen dagegen sind die Verhältnisse beim Stifter, bei der Stiftung, bei den Destinatären aus den oben angeführten Gründen dauernder Wandlung unterworfen. Hier stellt sich daher der Wunsch oder die Notwendigkeit sehr häufig ein, solche Stiftungen den veränderten Verhältnissen, den neuen Bedürfnissen, der Entwicklung der Stifterfirma anzupassen.

Zu dieser allgemeinen, im Wesen der Personalfürsorgestiftungen beruhenden Veranlassung zu Satzungsänderungen kommt nun in neuerer Zeit noch ein spezieller Grund zu Begehren auf Abänderung einzelner Stiftungsbestimmungen. Er liegt im Steuerrecht. Für Einrichtungen und Zuwendungen zur Fürsorge für Arbeiter und Ange-

²⁾ Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht Bd. 3 Nr. 1287 II.

stellte gewähren verschiedene Steuerrechte unter gewissen Voraussetzungen Steuervergünstigungen, Steuerfreiheit; so vor allem auf eidgenössischem Boden Art. 16 des Wehrsteuerbeschlusses und Art. 5 des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses. Steuerfreiheit für Fürsorgeaufwendungen wird nach Art. 5 Abs. 3 lit. b des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses nur gewährt, wenn diese Aufwendungen in einer Weise sichergestellt sind, daß jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die eidg. Steuerverwaltung machte nun in zahlreichen Fällen die Steuerbefreiung davon abhängig, daß an Stiftungsurkunden gewisse Änderungen getroffen werden. Um die Steuerfreiheit für Zuwendungen an Personalfürsorgestiftungen zu erlangen, haben zahlreiche Personalfürsorgestiftungen oder die hinter diesen Stiftungen stehenden «stiftenden» Unternehmen in den letzten Jahren bei den für die Stiftungsänderung zuständigen Aufsichtsbehörden Gesuche um Bewilligung von Satzungsänderungen gestellt. Die einen Behörden gingen hiebei davon aus, daß dem ZGB der Grundsatz der Unabänderlichkeit der Stiftungssatzungen zugrunde liege; sie bewilligten daher Abänderungen nur im engen Rahmen von Art. 85 und 86 ZGB und etwa noch dort, wo sich der Stifter in der Stiftungsurkunde das Recht zu Änderungen vorbehalten hatte. Andere Behörden erteilten die Bewilligung ohne derartige Bedenken, sogar sehr weitherzig. In den vergangenen Jahren wurden zahllose Stiftungssatzungen aus solcher Veranlassung abgeändert³⁾.

Angesichts der Tatsache, daß aus den genannten Gründen allgemeiner oder besonderer Art Begehren auf Änderung der Satzungen von Personalfürsorgestiftungen sehr häufig gestellt werden, rechtfertigt sich eine grundsätzliche Untersuchung der Frage nach der Abänderlichkeit von Stiftungssatzungen auf Grund des ZGB.

³⁾ So hat zum Beispiel der Regierungsrat des Kantons Bern allein im Jahre 1943 in 49 Fällen Gesuchen um Änderung der Organisation und des Zweckes von Stiftungen entsprochen.

I.

Zur Abklärung der gestellten Frage seien folgende allgemeine Ausgangspunkte festgehalten:

Gemäß Art. 80—89 ZGB ist die Stiftung eine juristische Person, deren Entstehung und deren Wirken auf dem Willen des Stifters beruht.

Materielle Voraussetzung ihrer Entstehung ist die Bestimmung eines besonderen Zweckes und die Widmung eines Vermögens zu dessen Verfolgung.

Der Zweck der Stiftung dominiert alles. Die Zwecksetzung ist nicht bloß Erfordernis für die Entstehung der Stiftung. Der Zweck bedingt und bestimmt die Organisation, die Verwaltung, den Aufbau. Er ist Grundlage und Rahmen und letzter Gesichtspunkt für die der Idee nach «auf alle folgenden Zeiten» angelegte Wirksamkeit und für das rechtliche Schicksal der Stiftung. Zur Erreichung des Zweckes hat die Aufsichtsbehörde gemäß Art. 83 ZGB die anfänglich fehlende oder unzureichende Organisation zu ergänzen, gemäß Art. 84 ZGB dauernd über die dem Zweck entsprechende Verwendung des Stiftungsvermögens zu wachen. Zur Wahrung des vom Stifter gesetzten Zweckes gestatten Art. 85 und 86 ZGB einer besondern Behörde gewisse Änderungen der Organisation, eine Neufassung des dem richtig verstandenen Stifterwillen fremd gewordenen Zweckes. Wegen Unerreichbarkeit des Zweckes erfolgt Aufhebung der Stiftung, Art. 88 ZGB.

Der Zweck der Stiftung ist nun aber nichts anderes als der Wille des Stifters. Seinen Ausdruck erhält dieser Wille in der Stiftungsurkunde. Der Wille des Stifters also ist dergestalt der maßgebende Faktor, der leitende Gesichtspunkt.

Damit dieser im Zweck der Stiftung verkörperte Wille des Stifters von Dauer und vor unerwünschten Änderungen gefeit sei, hat der Gesetzgeber dieses Zweckvermögen juristisch verselbständigt, als juristische Person behandelt. Aus der Tatsache, daß die Stiftung selbständiges Rechts-

subjekt ist, ergeben sich unter anderem zum vornherein Schranken gegen Eingriffe von Dritten, von Behörden, sogar Schranken gegenüber späteren Einwirkungen des Stifters selbst, wie in anderem Zusammenhang zu erörtern bleibt.

Das Gesetz begnügt sich aber nicht mit diesem Mittel juristischer Technik. Als zweiter Behelf zur Erreichung dieses Ziels erscheint die Betrauung staatlicher Behörden mit besondern Pflichten und Kompetenzen nach drei Richtungen: Ergänzung der anfänglichen ungenügenden Organisation, Aufsicht über die Einhaltung des Zweckes bei der Vermögensverwendung, ausschließliche Kompetenz zur Änderung der Organisation oder des Zweckes in gewissen Fällen. Die Einrichtung der staatlichen Aufsicht soll dem Stifter, insbesondere für die Zeit nach seinem Tod, die Gewähr dafür bieten, daß die Stiftung in seinem Sinn weiterlebt und den von ihm gesetzten Zweck verwirklicht.

Bei den hier besonders interessierenden Bestimmungen über die «Umwandlung der Stiftung» (Art. 85 und 86 ZBG) fällt zunächst der enge Rahmen auf. Das Gesetz erwähnt weder eine Änderungsbefugnis des Stifters, noch der Stiftungsverwaltung (im Folgenden der Einfachheit halber als Stiftungsrat bezeichnet). Es räumt, jedenfalls ausdrücklich, nur einer besondern staatlichen Umwandlungsbehörde (Änderungsbehörde) die Kompetenz zur Änderung der Organisation und zur Änderung der Zweckumschreibung ein, und auch dies nur gestützt auf einen Antrag der Aufsichtsbehörde und im Grunde nur zur Erhaltung des dem Zweck der Stiftung dienenden Vermögens und zur Wahrung des richtig verstandenen Zweckes der Stiftung, das heißt eben zur Sicherstellung der Erfüllung des der Stiftung zugrunde liegenden Stifterwillens.

So erscheint der Stifterwille, wie er in der Stiftungsurkunde definitiv festgelegt wurde, als der alles beherrschende Gesichtspunkt. Er soll auf alle folgenden Zeiten bestimmend sein. Und darum gebrauchte der Schöpfer des ZGB, Prof. Eugen Huber, bei der Gesetzesberatung für

die Stiftung das Bild einer «ewigen Anstalt». Nach dem Gesagten ist sie das, wenigstens der Idee nach.

Hieraus wurde der Grundsatz der Unabänderlichkeit der Stiftungsurkunde abgeleitet, und es wird nicht selten angenommen, daß Abänderungen nur im engen Rahmen der Art. 85 und 86 ZGB zulässig seien. Diese Folgerung erscheint vielen als das Grundgesetz des Stiftungsrechtes und als die unverrückbare Garantie für die Verwirklichung des Stifterwillens⁴⁾. Der Wille des Stifters erscheint bei solcher Betrachtungsweise als unantastbar, die Stiftungsurkunde als etwas grundsätzlich Unabänderliches.

Damit erhebt sich aber ein bedeutsames Problem, eben die Frage nach der Bedeutung veränderter Verhältnisse bei der Stiftung, und zwar bei jeder Art derselben.

Bluntschli hat dieses Problem klar formuliert in seinem Kommentar zu § 56 des alten Zürcher Privatrechtlichen Gesetzbuches⁵⁾:

«Die absolute Unveränderlichkeit der Stiftungsordnungen ist im Widerspruch mit der Natur der menschlichen Verhältnisse, die nach dem göttlichen Gesetze einer steten Wandelung unterworfen sind. Eine frivole Abänderung derselben je nach wechselnden Launen und Stimmungen aber gefährdet den dauernden Bestand der

⁴⁾ Tuor, Das schweiz. Zivilgesetzbuch, 4. Aufl. 1940, bemerkt S. 115, die Stiftung sei «ein starres, unbewegliches, dem Fortschritt verschlossenes Gebilde. Die Organe haben nur Verwaltungsbefugnis, sie können das Wesen, den Zweck, die Gestalt der Stiftung nicht ändern»; ferner S. 116, die im Rahmen von Art. 85 und 86 ZGB zugelassene Änderung der Stiftung stelle eine «ganz außerdentliche Maßnahme» dar, die nur bei Vorliegen «ganz wichtiger Gründe» getroffen werden dürfe, und «auch dies nur, wenn die Behörde nicht vorzieht, die Stiftung nach Art. 88 überhaupt eingehen zu lassen».

Hinweise auf das Prinzip der Unabänderlichkeit finden sich nicht selten in den Verwaltungsentscheiden der Bundesbehörden; davon wird weiter unten noch die Rede sein.

⁵⁾ Bluntschli, Zürcher Privatrechtliches Gesetzbuch, Bd. 1, S. 68/9, 4. Auflage, 1871; gleichlautend die Bemerkungen zu § 45 der Schneiderschen Ausgabe, 1888, S. 63.

Stiftung und damit die ganze auf Dauer berechnete Institution. Die Wahrheit ist auch hier nicht in den Extremen, sondern in der Mitte. Es muß sowohl gesorgt werden für die Möglichkeit der Abänderung, als Garantien dafür erforderlich sind, daß die Abänderung nur aus guten Gründen und im Geiste der Stiftung selbst geschehe.»

Dieses Problem wird auch in der neuesten Literatur zum ZGB genau gleich gesehen. Egger bezeichnet das Stiftungsrecht des ZGB als lückenhaft; viele und wichtige Fragen seien im Gesetz nicht geregelt; manche Fragen finden ihre Antwort im Gewohnheitsrecht; «im übrigen», sagt Egger⁶⁾, «muß die nähere Ausgestaltung durch das richterliche und behördliche Recht erfolgen. Die zuständigen Behörden sehen sich vor äußerst heikle Fragen gestellt. Sie müssen dem Willen des Stifters Nachachtung verschaffen und allen Zumutungen, von ihm abzuweichen, begegnen. Sie müssen die Stiftung aber auch lebensfähig erhalten und nicht nach dem Worte, sondern nach dem Sinn und Geist der Stiftererklärung handeln. Sie müssen der Stiftung die Festigkeit und Selbständigkeit erhalten, welche ihr nach ihrem Wesen und ihrer Aufgabe zukommen muß, und dürfen ihr doch nicht die Beweglichkeit und Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse versagen. Die behördliche Aufsicht vor allem muß bestimmt und wirksam sein, wie das Gesetz es fordert, und doch wieder mit aller Weitherzigkeit geübt werden, welche die Besonderheit des Stiftungswesens erheischt.»

Ähnlich hat Siegwart⁷⁾ das Problem aufgefaßt. Er fand, das Schwergewicht des Stiftungsrechtes des ZGB liege in den Abweichungen von der logischen Konse-

⁶⁾ Egger, Kommentar zum Personenrecht, 2. Aufl., Vorbem. N. 7 zum Stiftungsrecht.

⁷⁾ Siegwart, Die Behandlung der Fonds zu Wohlfahrtszwecken für Arbeiter und Angestellte im kommenden schweizerischen Aktienrecht, Freiburger Festgabe für Prof. Lampert, 1925, S. 100 ff., speziell S. 101.

quenz des Stiftungsbegriffes. Bei der Stiftung mit ihren so langfristigen, ja meistens zeitlich unbefristeten Anordnungen müsse man mehr als bei irgendeinem andern Rechtsgeschäft «eine unausgesprochene *Clausula rebus sic stantibus* annehmen», und keine Rücksicht auf die Verkehrssicherheit hindere hier, «in der Folgezeit die Verhältnisse dieser Klausel entsprechend zu gestalten».

Es ist oben in der Einleitung dargelegt worden, aus welchen allgemeinen oder besonderen Gründen die Aufsichtsbehörden heutzutage immer häufiger vor diese heikle Frage gestellt sind, ob und unter welchen Voraussetzungen Satzungsänderungen, insbesondere bei Personalfürsorgestiftungen, bewilligt werden dürfen oder müssen. Die Schwierigkeit liegt in der Findung eines praktisch brauchbaren Leitsatzes und in der Beurteilung des Einzelfalles.

II.

Wie haben sich Gesetz, Theorie und Praxis mit diesem Problem auseinandergesetzt und welche Lösungen haben sie gefunden?

a) Das ZGB bietet in Art. 85 und 86 für zwei Fälle eine Lösung, nämlich für die Änderung der Organisation und für die Änderung des Zweckes. Die Abänderung der Organisation kann durch die Änderungsbehörde dann angeordnet werden, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes der Stiftung die Änderung dringend erheischt. Eine Änderung des Zweckes kann die Änderungsbehörde verfügen, wenn der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so daß die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Bloß eine Variante hievon bildet die unter gleichen Voraussetzungen mögliche Aufhebung oder Änderung von Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, Art. 86 Abs. 2 ZGB.

Vielfach wurde nun diese gesetzliche Regelung als abschließend betrachtet, und es wurde außerdem angenom-

men, es handle sich dabei um «ganz außerordentliche Maßnahmen», deren Voraussetzungen an strengem Maßstabe zu messen seien^{8).}

Es wird später geprüft, ob das Gesetz in dieser Weise verstanden werden muß oder darf. Hier sei zunächst dargelegt, wie Theorie und Praxis unter Verwendung verschiedener Behelfe das Resultat zu mildern suchten, das sich aus dieser engen Auslegung des ZGB notgedrungen ergibt. Es hat sich nämlich in vielen Fällen gezeigt, daß an sich wünschenswerte und vernünftige Änderungen verweigert werden müssen, wenn man sich gewissenhaft an die strengen Voraussetzungen der beiden gesetzlichen Änderungstatbestände hält. Und da man den unverkennbaren praktischen Bedürfnissen der Stiftungen doch irgendwie gerecht werden mußte, griff man zu den folgenden Behelfen.

b) Wissenschaft und Praxis lassen einen Änderungsvorbehalt des Stifters (für sich oder für den Stiftungsrat) zu, wenn der Vorbehalt in der Stiftungsurkunde ausgesprochen ist^{9).}

Ich billige diese Auffassung. Gewiß ist die Stiftung eine selbständige juristische Person, und sie steht, einmal ins Leben gerufen, auf eigenen Füßen. Aber ihre Rechtsfähigkeit, ihre rechtliche Persönlichkeit, ist anderer Art als diejenige des Menschen, der von Natur aus Rechtssubjekt ist. Sie erträgt daher Beschränkungen. Die juristische Person entsteht und erhält ihren Zweck durch den Gründer, die Stiftung durch den Stifter. Ihr Sinn und ihre Daseinsberechtigung werden getragen durch den ihr gesetzten Zweck. Der Zweck aber ist bei der Stiftung der Wille des Stifters, wie früher (I) festgestellt. Wenn die Stiftung als solche durch

⁸⁾ Siehe oben Note 4, ferner die unten folgenden Hinweise, insbesondere auf Verwaltungsentscheidungen (zit. VerwEntsch.).

⁹⁾ Vgl. Egger, Kommentar zum Personenrecht Art. 81 N. 11, Art. 85/86 N. 2; Schweizer, Beaufsichtigung der Stiftungen, Zürcher Diss., 1927, S. 80/1, 84, 20/4; Eberle, Die Behandlung der Stiftungen im schweiz. Recht, Berner Diss., 1929, S. 162/3; Verwaltungsentscheidungen der Bundesbehörden (zit. VerwEntsch.) 1938 Nr. 35 mit weiteren Angaben, 1937 Nr. 48.

den Willen des Stifters geschaffen wird, Zweck und Mittel vom Stifter bestimmt werden können, so muß es dem Grundsatze nach auch zulässig sein, daß der Stifter sich eine Einwirkung, vor allem Änderungen der Organisation oder des Zweckes oder besonderer Bestimmungen, vorbehält.

Unzulässig sind indessen Vorbehalte, die mit dem Wesen der Stiftung, wie es aus dem ZGB ersichtlich ist, unvereinbar erscheinen oder die dem Sinn der konkreten Stiftungserrichtung widersprechen¹⁰⁾.

Die Schwierigkeit liegt naturgemäß in der Entscheidung des Einzelfalles. Als Wegweiser dienen folgende zwei Feststellungen: Nach ihrer Entstehung ist die Stiftung ein selbständiges Rechtssubjekt. Ihr Zweck und die Vermögenswidmung sind definitiv festgelegt, auch für den Stifter.

Hiemit ist vereinbar die Errichtung einer Stiftung mit zeitlich begrenztem Zweck, zum Beispiel eine Stiftung für die Wehrmänner, die im vergangenen Aktivdienst erkrankt sind. Der Stifter kann auch zeitlich sich ablösende Zwecke vorsehen (Sukzessivstiftung). Aber er kann nicht eine ihrem Zwecke nach dauernde Stiftung einer auf freiem Ermessen beruhenden Befristung unterstellen¹¹⁾.

Ebensowenig kann der Stifter für sich selbst oder für den Stiftungsrat eine Änderung des Zweckes nach freiem Ermessen vorbehalten. Das ginge ans Mark der Stiftung selbst. Möglich ist dagegen ein materieller und konkreter Änderungsvorbehalt, dahingehend, daß beim Eintreten gewisser Tatsachen die Organisation oder auch der Stiftungszweck in bestimmter Weise abgeändert oder die Stiftung selbst aufgehoben werden soll. Aber nur wenn diese Tatsachen genügend deutlich umschrieben sind, kann man sagen, die Änderung sei durch den Willen des Stifters be-

¹⁰⁾ Ich stimme damit im Prinzip jener Begrenzung des Änderungsvorbehaltes zu, welche Egger Art. 81 N. 11 vertritt.

¹¹⁾ Vgl. zur Frage reiner Befristung und resolutiver Bedingung bei Stiftungen einläßlich, zum Teil etwas weitergehend, Schweizer, a. a.O., S. 19—22, 26, 84, 80/1.

stimmt. Nicht angängig wäre demnach etwa die Ermächtigung des Stiftungsrates, nach gewisser Zeit den Zweck der Stiftung zu ändern¹²⁾. Ich billige also die in diesem Punkte ständige Praxis der Verwaltungsbehörden des Bundes¹³⁾. Unstatthaft wäre daher ein allgemeiner Vorbehalt des Stifters dahin, auch den Zweck umzugestalten, ihn nach den gemachten Erfahrungen neu zu umschreiben, insbesondere ihn zu erweitern, die Stiftung neuen Destinatären dienstbar zu machen. Nur auf Grund eines wie erwähnt zum voraus festgelegten präzisen Vorbehaltes kann dem Willen des Stifters auf Änderung des Zweckes Raum gewährt werden, aber nicht nach seinem Ermessen, noch weniger nach Gutfinden des Stiftungsrates¹⁴⁾. Ich halte es für zulässig, daß der Stifter sich eine Verengerung oder Erweiterung des Kreises der Destinatäre vorbehält. Aber gänzlich könnte er diesen Kreis trotz Vorbehaltes nicht aufheben, weil dies der Aufhebung des Stiftungszweckes gleichkäme.

Ein generelles Aufhebungsrecht, ein Widerrufsrecht, ein Auflösungs- oder Zerstörungsrecht in der Hand des Stifters oder des Stiftungsrates gegenüber der Stiftung kann es nicht geben. Möglich ist eine Beendigung auf Grund des Stifterwillens nur dann, wenn dieser Endigungsgrund in der Eigenart und dem Zweck der Stiftung seine sachliche Rechtfertigung findet und sofern er in der Stiftungsurkunde konkret formuliert ist¹⁵⁾.

¹²⁾ Zutreffend VerwEntsch. 1933 Nr. 47, 1931 Nr. 48.

¹³⁾ Vgl. Burckhardt, Schweiz. Bundesrecht Bd. 3 Nr. 1291 I, Nr. 1291 II; VerwEntsch. 1931 Nr. 48, 1932 Nr. 49, Nr. 52, 1933 Nr. 44, Nr. 46, Nr. 47, 1934 Nr. 33, 1935 Nr. 55 Erw. 2, 1936 Nr. 64, 1937 Nr. 48, 1938 Nr. 35.

¹⁴⁾ So anscheinend auch Egger Art. 85/86 N. 2 (gegenüber der vorbehaltlosen Bemerkung in Art. 81 N. 11); ausdrücklich Schweizer, S. 22/3, 84, 80/1.

¹⁵⁾ Vgl. Burckhardt a. a. O. Bd. 3 Nr. 1291 I, II; VerwEntsch. 1935 Nr. 55, 1933 Nr. 46, 1933 Nr. 44, 1932 Nr. 52, 1932 Nr. 49, 1929 Nr. 31, Erläuterungen zum Vorentwurf des ZGB, 2. Aufl. 1914 Bd. 1 S. 95 lit. E; Schweizer, S. 20/1, 84, 80/1.

Aus gleichen Gründen ist ein Vorbehalt ausgeschlossen, der eine Rückgabe des Stiftungsvermögens oder dessen Umwandlung in eine bloße Forderung gegenüber dem Stifter oder eine sonstige Beeinträchtigung des Stiftungsvermögens vorsieht¹⁶⁾.

Schließlich bleibt festzuhalten, daß Änderungen, die gestützt auf einen an sich zulässigen Änderungsvorbehalt vorgenommen werden, zum mindesten der Überprüfung der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 84 ZGB unterstehen¹⁷⁾.

Der im vorerwähnten Rahmen zulässige Änderungsvorbehalt des Stifters gestattet, die Stiftung in einzelnen Richtungen und in gewissem Ausmaß den geänderten Verhältnissen anzupassen. Aber seine Wirkung ist doch beschränkt. Er kann sich naturgemäß nur auf voraussehbare Punkte erstrecken. Er meistert die entferntere Zukunft kaum und versagt gegenüber Dingen, die nicht voraussehbar sind oder die tatsächlich nicht vorausgesehen wurden. So sind zum Beispiel, wie praktische Fälle zeigen, die manchmal seltsamen Wege der Steuergesetzgebung und (was vielleicht noch wichtiger ist) gewisse engherzige Auslegungsgrundsätze der Steuerverwaltung¹⁸⁾ wohl von keinem Stifter vorausgesehen und jedenfalls in ihrer Tragweite nicht geahnt worden. Hätten die Stifter damit rech-

¹⁶⁾ Vgl. Burckhardt a. a. O. Bd. 3 Nr. 1291 I und II; VerwEntsch. 1932 Nr. 49, 1933 Nr. 44 (Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine andere Organisation), 1934 Nr. 34 S. 61, 1937 Nr. 48; RegR Basel-Stadt SJZ 23 (1926/7) S. 51 Nr. 11; Egger Art. 81 N. 11 mit weitern Angaben.

Nur die Beeinträchtigung des Vermögens auf Grund eines Änderungsvorbehaltes des Stifters ist ausgeschlossen. Etwas Anderes ist eine Vorschrift in den Stiftungssatzungen, wonach der Stiftungsrat zur Erfüllung des Stiftungszweckes das Stiftungsvermögen teilweise oder ganz verwenden darf; eine solche Bestimmung ist zulässig, vgl. BGE 70 I S. 209, ferner Bundesgerichtsurteil vom 2. April 1947 i. S. Wohlfahrtsfonds der Firma H. M. gegen RegR Solothurn.

¹⁷⁾ Vgl. VerwEntsch. 1932 Nr. 50.

¹⁸⁾ Siehe Henggeler, Nachtrag zum Kommentar zur eidg. Kriegsgewinnsteuer, 1944, Art. 5 Note 21 b.

nen können, so wäre manche für die Stiftung und ihren Zweck kaum wesentliche, heute aber nachteilige Bestimmung nicht aufgenommen oder ganz anders formuliert worden.

Unser Problem ist daher durch den umschriebenen Änderungsvorbehalt in der Stiftungsurkunde durchaus nicht gelöst.

c) Als weiteres Mittel zu nachträglicher Umgestaltung erscheint, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, die Einführung des **Stiftungsreglementes** (oder des Stiftungsstatutes, wie man es früher etwa nannte).

Hiezu sei auf einen charakteristischen Punkt aus der Entstehungsgeschichte des ZGB hingewiesen. Der dem heutigen Art. 83 entsprechende Art. 92 Abs. 1 des bundesrätlichen Entwurfes sah ein solches Statut neben der Stiftungsurkunde vor. Er lautete: «Die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde oder durch ein von dem Stifter mit öffentlicher Urkunde oder letztwilliger Verfügung aufgesetztes Stiftungsstatut festgestellt.»

Nach dem (Antrags- und Beschuß-)Protokoll der nationalrätlichen Kommission vom 25. Januar 1905 wurden auf Antrag Speiser die Worte «oder durch ein . . . Stiftungsstatut» gestrichen, und zwar¹⁹⁾ mit der Begründung, daß «der Stifter zugleich in der Stiftungsurkunde, zu der er jederzeit neue Zusätze machen kann, die nötigen Anordnungen vorzunehmen in der Lage ist». Das heißt nichts anderes, als daß Speiser irgendwie vom Gedanken eines Innovationsrechtes des Stifters ausgegangen ist. Dieses hätte den unter lit. b besprochenen Änderungsvorbehalt wenn nicht ganz, so doch weitgehend überflüssig gemacht.

Lehre und Rechtsprechung sind der angeführten Begründung des Streichungsantrages Speiser nun freilich nicht gefolgt. Eine gesetzlich freie Änderungs- oder Ergänzungsbefugnis des Stifters wird nicht anerkannt, weil

¹⁹⁾ Nach der Mitteilung bei Eberle a. a. O. S. 86/7.

dies der Stiftung und ihrer rechtlichen Selbständigkeit gefährlich werden könnte²⁰⁾.

Die Praxis hat einen andern Weg genommen. Sie läßt ein Reglement (ein Statut) zu, aber in anderem Sinn. Nach dem Gesetz muß die Stiftungsurkunde nur 3 Dinge enthalten: den Errichtungswillen, den besondern Stiftungszweck und die Vermögenswidmung. Eine Organisation der Stiftung ist zwar notwendig, sie braucht aber nicht in der Stiftungsurkunde bestimmt zu werden, sondern kann nach Art. 83 ZGB durch die Behörde geregelt werden. Alle weiteren Anordnungen außer jenen 3 unerlässlichen Stiftungselementen können vom Stifter in einem Reglement getroffen werden, in welchem er auch die Abänderlichkeit des Reglementes selbst verfügt. Dieses Reglement ist (nur) insofern vom Gesetz und von der Stiftungsurkunde abhängig, als es sich nicht über zwingende Gesetzesbestimmungen hinwegsetzen und der Stiftungsurkunde nicht widersprechen darf. Es kann am ehesten mit einer Vollziehungsverordnung verglichen werden. Es bedarf zu seiner Entstehung nicht der Form der Stiftung. Änderungen des Reglementes, die der Stifter vorsah oder erlaubte, unterstehen nicht den Vorschriften der Art. 85 und 86 ZGB²¹⁾.

Stiftungsreglemente in diesem Sinne sind eine allgemeine Erscheinung. Sie werden getragen von der Überzeugung, daß sie verbindlich, also Rechtens seien. Es hat sich in diesem Punkte Gewohnheitsrecht gebildet²²⁾. Dieser Tatsache hat nun auch die Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 Rechnung getragen, indem sie verlangt, daß neben der Stiftungsurkunde auch allfällige Reglemente, welche die Organisation und Vertretung der Stiftung ord-

²⁰⁾ Vgl. oben lit. b, Schweizer, S. 31/2, 80/1.

²¹⁾ So ausdrücklich auch VerwEntsch. 1932 Nr. 52.

²²⁾ Vgl. Egger Art. 81 N. 5; Eberle S. 41; Hindermann, Der Stiftungszweck, Zeitschr. f. schweiz. Recht Bd. 47 (1928) S. 235; Meister, Die Pensionskasse als Wohlfahrtsfonds der AG., insbesondere in Form der Stiftung, Zürcher Diss., 1941, S. 49; Valèr, Das Stiftungsrecht, das Recht der Personalfürsorgestiftungen, 1945, S. 20/1, 25/6.

nen, bei der Eintragung der Stiftung ins Handelsregister als Belege einzureichen sind. (Reglemente, die vom obersten Stiftungsorgan, dem Stiftungsrat, erlassen werden, kommen natürlich auch vor; sie werden aber hier nicht weiter in Betracht gezogen, weil sie zwar ähnliche Funktion haben wie ein vom Stifter erlassenes Reglement, aber im übrigen nur interne Anweisungen oder Richtlinien für die Verwaltung usw. enthalten.)

Ein vom Stifter aufgestelltes Stiftungsreglement vermag nun in der Tat der Stiftung eine gewisse Elastizität, eine gewisse Anpassungsfähigkeit gegenüber veränderten Verhältnissen zu verleihen. Es begegnet der Starrheit der Stiftungsurkunde, und es nimmt der Aufsichtsbehörde gewisse Entscheidungen ab, welche zweckmäßiger von jenen getroffen werden, die der Stiftung und ihrer Betätigung näherstehen.

Aber ähnlich wie der Abänderungsvorbehalt des Stifters in der Stiftungsurkunde vermag ein solches Reglement doch nicht alle künftigen Fragen zu meistern. Die Grenzen auch dieses Mittels liegen dort, wo die Voraussehbarkeit der fernen Entwicklung endet. Und dieses Instrument ist dort ungeeignet, wo sich eine in der Stiftungsurkunde enthaltene, vielleicht gar nicht wesentliche Bestimmung als änderungsbedürftig erweist.

d) In einzelnen Fällen führt sodann die Auslegung der Stiftungsurkunde im Ergebnis zu einer Anpassung und Änderung der Stiftung an veränderte Verhältnisse.

Das erscheint zunächst auffallend, zumal wenn man von der grundlegenden Tatsache ausgeht, daß der Wille des Stifters grundsätzlich für alle Zeiten maßgeblich sein soll, wie ich unter Ziff. I dargelegt habe.

Gewiß muß bei der Auslegung der Stiftungsurkunde auf den Willen des Stifters abgestellt werden, und zwar nicht auf den gegenwärtigen, sondern auf den historischen Willen, wie er bei Stiftungerrichtung bestand und in der Stiftungsurkunde seinen Ausdruck gefunden hat. Das gilt auch für den Fall, wo der Stifter eine juristische Person ist

und als solche dauernd neben der Stiftung weiterlebt wie gerade bei den Personalfürsorgestiftungen von Gesellschaften²³⁾.

Der Lauf der Entwicklung bringt nun erfahrungsgemäß neue Fragen mit sich, die sich nur noch so beantworten lassen, daß man sich vom Grundgedanken des Stifters und der Stiftung leiten läßt und so entscheidet, wie der Stifter es voraussichtlich getan hätte. Das ist gewiß richtig, bedeutet aber doch eine Weiterentwicklung, vielleicht sogar eine gewisse Einschränkung oder Ausdehnung der in der Stiftungsurkunde enthaltenen Bestimmungen, auch des Zweckes der Stiftung.

So wichtig dieser Gesichtspunkt praktisch sein mag, so ist doch ohne weiteres abzusehen, daß dieses Verfahren seine Grenzen hat und überdies im Sinne von Art. 84 ZGB der Aufsicht der Aufsichtsbehörde unterliegt²⁴⁾. Praktisch führt es, bewußt oder unbewußt, leicht zu etwas anderem als bloßer Auslegung, nämlich zu einer Weitergestaltung, zu Änderungen der Stiftungssatzungen. Ich halte es aber grundsätzlich nicht für angängig, derartige Modifikationen der Stiftungsurkunde noch unter der Flagge der Auslegung segeln zu lassen. Wenn man den Dingen den rechten Namen geben will — und das muß man, besonders bei den Stiftungen —, so ist zu sagen, daß derartige auslegende Ergänzung nicht mehr als bloße Auslegung bezeichnet werden darf und daß dafür eine andere eindeutige Rechtsgrundlage nötig ist. Darauf komme ich weiter unten zurück.

e) Gelegentlich ist auch vorgeschlagen worden, gewünschte Änderungen der Stiftungssatzungen auf einem Umweg zu erreichen, nämlich durch das Mittel eines Reverses, in dem sich der Stiftungsrat verpflichtet, gewisse Dinge zu tun, andere zu unterlassen, wobei die Aufsichtsbehörde die Pflicht übernimmt, über die Einhaltung dieser Reverse genau so zu wachen wie über die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Auf diese Weise

²³⁾ Vgl. Hindermann S. 269 f.

²⁴⁾ Egger Art. 85/86 N. 3.

glaubt man den gewünschten Erfolg zu erreichen, ohne daß man zu einer formellen Abänderung der Stiftungsurkunde Zuflucht nehmen muß.

Diese Lösung ist an sich nicht von der Hand zu weisen, und sie würde wohl auch den richtig verstandenen Anforderungen des eidgenössischen Steuerrechtes betreffend Steuerfreiheit der Personalfürsorgezuwendungen entsprechen. Ich finde indessen, daß derartige Reverse im Grunde genommen nur eine andere Formel für eine Satzungsänderung darstellen, welche man zwar als nötig, als mit dem Stifterwillen vereinbar und im Interesse der Stiftung, der Destinatäre und der Allgemeinheit gelegen hält, vor der man aber zurückschreckt, weil man der Auffassung ist, daß diese Änderung nicht unter Art. 85 und 86 ZGB fällt und daß das Gesetz keine andere Änderung zuläßt als jene, welche die Voraussetzungen der Art. 85 und 86 ZGB erfüllt.

Und damit komme ich wieder auf jene Frage zurück, die ich oben unter lit. a gestellt habe.

III.

Jeder, der mit dem praktischen Stiftungswesen vertraut ist, kennt Fälle, in denen gewisse Änderungen der Stiftungssatzungen geboten erscheinen, bei denen es aber im eigentlichen Sinne nicht um eine Änderung der Organisation oder des Zweckes geht, weshalb Art. 85 und 86 ZGB nicht zutreffen. Bleibt man nun bei der verbreiteten Annahme, wonach das ZGB nur die in Art. 85 und 86 genannten beiden Fälle einer Änderung der Stiftungsordnung zuläßt, so ist man auf die im vorstehenden Abschnitt (II) erwähnten Aushilfen angewiesen. Wie gezeigt, sind diese Behelfe vielleicht nach einzelnen Richtungen, für gewisse Zeit dienlich; sie vermögen aber das Problem als Ganzes nie befriedigend zu lösen. Wohl in der Mehrzahl der Fälle sind übrigens solche Behelfe gar nicht vorgesehen worden, oder sie scheiden im gegebenen Falle aus diesem oder jedem Grunde praktisch aus. Muß es dann beim bisherigen

Zustand sein Bewenden haben, trotzdem man die Überzeugung hat, daß eine Änderung der Stiftungssatzungen sachlich gerechtfertigt wäre, daß sie im Interesse der Stiftung und der Destinatäre läge und daß sie mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vom Stifter gebilligt würde, wenn man ihn noch fragen könnte oder interpellieren dürfte?

So drängt sich dann eben die entscheidende Frage auf, ob das ZGB in Art. 85 und 86 tatsächlich eine abschließende Antwort auf die Frage der Änderung der Stiftungsurkunde gibt, ob das ZGB wirklich alle Fälle nachträglicher Änderung geregelt hat. Damit steht man mitten in jener Frage, die man mit Bluntschli, Egger, Siegwart²⁵⁾ als Kernproblem des Stiftungsrechtes und der Stiftungspraxis bezeichnen muß.

Ich verneine die gestellte Frage, aus folgenden Überlegungen:

a) Es ist eine bekannte Tatsache, daß unser ZGB nicht nach Art eines geschlossenen Systems aufgebaut ist und daß es nicht den Anspruch erhebt, jede sich etwa stellende Frage zu regeln. Es begnügt sich häufig mit einer Stellungnahme zu einzelnen Hauptfragen. Das gilt für alle Teile des ZGB, vor allem auch für das Stiftungsrecht, dessen Ordnung sich auf 10 Artikel beschränkt. Es darf daher nicht etwa kurzerhand davon ausgegangen werden, daß die Bestimmungen des ZGB abschließend sind. Es stellen sich im Stiftungsrecht Fragen, welche das Gesetz nicht geregelt hat²⁶⁾.

Einzelne dieser Lücken, welche durch Gewohnheitsrecht oder durch richterliches und behördliches Recht ausgefüllt werden müssen, sind hier bereits angeführt worden; so ergab sich das Institut des Stiftungsreglementes²⁷⁾, die Möglichkeit eines Änderungsvorbehaltes zugunsten des

²⁵⁾ Siehe oben Note 5—7.

²⁶⁾ Siehe oben Ziff. I bei Note 6.

²⁷⁾ Oben, II c S. 54/6.

Stifters oder des Stiftungsrates²⁸⁾. Es gibt daneben andere. Das ZGB bestimmt zum Beispiel nichts über die Abgrenzung der Familienstiftungen, der kirchlichen Stiftungen von den gewöhnlichen Stiftungen. Es schweigt sich aus über die Möglichkeit der Berücksichtigung des Stifterwillens zu Lebzeiten des Stifters, über die Möglichkeit seiner aktiven Mitwirkung²⁹⁾. Das ZGB gibt keinen näheren Aufschluß über Rechte und Pflichten der Stiftungsverwaltung, über Ausscheidung, Anlage, Sicherstellung des Stiftungsvermögens³⁰⁾. Es sagt (begreiflicherweise) nichts über die Versicherungsstiftungen³¹⁾.

b) Wie verhält es sich nun speziell hinsichtlich der Möglichkeit der Änderung der Stiftungsurkunde? Hier liegt jedenfalls keine totale Lücke vor; denn Art. 85 und 86 ZGB enthalten gewisse Vorschriften für die Änderung der Organisation und für die Neufassung des Zweckes.

Zunächst sei indessen vermerkt, daß diese beiden Fälle schon logisch nicht auf der gleichen Ebene liegen. Dies deshalb nicht, weil die Unterscheidung von Organisationsänderungen und Neufassung des Zweckes nicht auf ein und dasselbe Unterscheidungskriterium zurückgeht. Man erfaßt nicht alle theoretisch möglichen Änderungen, wenn man nur von Organisationsänderungen und Neufassung des Zweckes spricht. Es gibt noch weitere Änderungen, die weder das Eine noch das Andere beschlagen, zum Beispiel gewisse Liquidationsbestimmungen der Stiftung, die man ohne Künstelei nicht schlechthin als Zweckbestimmungen auffassen kann³²⁾. Zweck und Organisation der Stiftung sind nicht die beiden Gegenstücke, welche zusammengenommen das Ganze, die Gesamtheit der möglichen Änderungen ergeben.

²⁸⁾ Oben, II b S. 50/4.

²⁹⁾ In letzterer Hinsicht für Schaffung neuen Rechtes zum Beispiel Eberle a. a. O. S. 108/9, 93/4.

³⁰⁾ Vgl. Hindermann S. 255/6; Zingg, Destinatäre, S. 15 f.

³¹⁾ Zingg, Destinatäre, S. 88 f.

³²⁾ Siehe die Beispiele S. 69 ff. unter IV a, IV f, IV g.

Auch sachlich stehen die beiden Fälle auf verschiedener Ebene. Art. 85 und 86 ZGB behandeln nach meiner Ansicht nicht nur (wie gezeigt) logisch, sondern auch sachlich zwei besondere Fälle. Eine Änderung, das heißt eine Neufassung des zu eng formulierten Zweckes (Art. 86) greift an den Kern des Stiftungsinstitutes. Für diesen Fall drängen sich Kautelen gemäß Art. 86 ZGB auf, zur Respektierung des Stifterwillens, sodann auch zur Verhütung des (natürlich gegen den Stifterwillen gehenden) Unterganges der Stiftung. — Schon etwas anders verhält es sich mit der Änderung der Organisation. Diese ist nicht in gleichem Maße Rückgrat der Stiftung, mehr nur Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes, zur Erhaltung des Zweckvermögens³³⁾. Die Verschiedenheit der beiden Fälle zeigt sich also auch in der Verschiedenheit ihres inneren Gewichtes.

Gemeinsam ist den beiden Änderungstatbeständen bloß dies, daß sie schon nach dem Wortlaut des Gesetzes an strenge, nicht alltäglich vorkommende Voraussetzungen geknüpft werden. Gerade dieser Umstand, daß sachlich ausgesprochen strenge, nur selten erfüllte Voraussetzungen erfordert sind, bestätigt die Ansicht, daß es sich bei Art. 85 und 86 ZGB um eine Regelung von zwei besonderen Fällen handeln muß, weil es dabei um das Wesentliche der konkreten Stiftung, um die Garantie für die Einhaltung des Stifterwillens in grundlegenden, entscheidenden Punkten geht. Nur was an das Wesen der Stiftung greift, ist in Art. 85 und 86 ZGB gemeint. «Unwesentliches» ist nicht Zweck im Sinne der genannten Vorschriften.

Die erwähnten strengen Erfordernisse können aber dort nicht zutreffen, wo es sich nicht um dieses Wesentliche der konkreten Stiftung, nicht um fundamentale Punkte der Stiftungsurkunde handelt; denn hiefür fehlt die innere Rechtfertigung. Noch mehr! Eine Übertragung dieser für die Änderung von Hauptpunkten vorgesehenen Ordnung auf Nebenpunkte würde zu einer Verletzung schützens-

³³⁾ Vgl. in diesem Sinn auch Hindermann S. 265 f.

werter Interessen, oft zu einer Mißachtung des sicheren oder feststellbaren Willens des Stifters, schließlich in vielen Fällen zur Gefährdung und zum Untergang der Stiftung führen. Ein solches Ergebnis kann aber vom Gesetz nicht gewollt sein und darf nicht einfach angenommen werden. Dies gilt für alle Stiftungen. Ganz ausgesprochen trifft dies für die Personalfürsorgestiftungen zu; denn das Stiftungsrecht des ZGB trägt ihren besonderen Verhältnissen einfach nicht hinreichend Rechnung, weil man diesen neuen Typus der Stiftung bei Schaffung des ZGB gar nicht ins Auge gefaßt hat.

Es gibt daher zwei Kategorien von zulässigen Änderungen der Stiftung:

1. Die wegen ihrer Bedeutung gesetzlich geregelten Fälle der Art. 85 und 86 ZGB, also einerseits die wesentliche Organisationsänderung, anderseits die Neufassung des Zweckes. Für beide Tatbestände bestimmt das ZGB die materiellen Voraussetzungen und das Verfahren.
2. Anderweitige Änderungen. Sie dürfen von der Änderungsbehörde getroffen werden, sofern eine positive und eine negative Voraussetzung erfüllt sind.
 - In positiver Hinsicht muß die Änderung, von der Stiftung aus gesehen, schützenswerten Interessen dienen.
 - In negativer Beziehung darf die Änderung (objektiv) nicht den eigentlichen Stiftungszweck verletzen und (subjektiv) nicht gegen Anordnungen der Stiftungsurkunde verstößen, von denen angenommen werden muß, daß sie nach dem Willen des Stifters als wesentlich und unabänderlich gelten sollen³⁴⁾.

Das Verfahren gemäß Art. 85 und 86 ZGB, das heißt die Zustimmung der Änderungsbehörde, ist auch für diese Kategorie von Änderungen erforderlich. Dies deswegen,

³⁴⁾ Betr. Auslegung der Stiftungsurkunde siehe oben II d S. 56/7.

weil nur so Gewähr besteht, daß Wesentliches nicht als unwesentlich behandelt wird, und weil den Art. 85 und 86 ZGB der Grundsatz zu entnehmen ist, daß (vorbehältlich des Änderungsvorbehaltens, oben IIb) nach ZGB Anordnungen des Stifters grundsätzlich nur durch die zuständige Behörde geändert werden können. Nur so besteht jene Garantie für die dauernde Verwirklichung des Stifterwillens in seinen wesentlichen Punkten, worauf das ZGB, wie früher dargelegt³⁵⁾, alles Gewicht legt. Nur so ist anderseits auch Gewähr geboten, daß die Stiftung nicht verkalkt. Ich teile denn auch die Ansicht³⁶⁾, wonach Aufsichts- und Änderungsbehörden unter Umständen sogar die Pflicht zum Eingriff in die Bestimmungen der Stiftungsurkunde haben, zur Sicherung und Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Verhinderung eines vorzeitigen Untergangs der Stiftung.

Dieses Ergebnis deckt sich materiell mit der Formel des alten Zürcher Privatrechtlichen Gesetzbuches, von dessen Grundgedanken bekanntlich das Stiftungsrecht des ZGB inspiriert ist. Das erklärt sich meines Erachtens daraus, daß das Zürcher Gesetzbuch sich nicht, wie das ZGB, darauf beschränkte, nur zwei besonders wichtige Änderungsfälle zu regeln, sondern eine Formulierung dargeboten hat, die für alle Änderungsfälle Geltung beanspruchen konnte. Das Zürcher Gesetzbuch (Art. 56, neu Art. 45) verlangte für irgendwelche Änderung der Stiftungsstatuten 3 Voraussetzungen, nämlich erstens einen Mehrheitsbeschuß der Stiftungsverwaltung, zweitens Zustimmung der Oberaufsichtsbehörde, drittens — und das ist hier hervorzuheben —, «daß durch die Abänderung dem Geiste der Stiftung nicht zuwidergehandelt wird». Zur Kontrolle dieses dritten Erfordernisses räumte dieses Gesetzbuch der Minderheit des Stiftungsrates die Erhebung gerichtlicher Klage ein, ebenso den Einzelnen (zum Bei-

³⁵⁾ Oben Ziffer I.

³⁶⁾ Vertreten von Hindermann S. 261/2.

spiel Destinatären) für den Fall, daß die Änderung ihre wohlerworbenen Rechte verletzen sollte. Das ZGB kennt dieses Klagerecht (jedenfalls für den Normalfall der Stiftung, vgl. immerhin BGE 50 II S. 422f.) nicht mehr. An dessen Stelle tritt nach ZGB die Zuständigkeit und alleinige Verantwortung der Änderungsbehörde, das Erfordernis des Antrages der Aufsichtsbehörde an die Änderungsbehörde und die Pflicht der Änderungsbehörde zur Anhörung des obersten Stiftungsorganes. Obgleich das Gesetz keine Anhörung der an der Stiftung Interessierten (der Destinatäre) vorschreibt, halte ich dafür³⁷⁾), daß entsprechend den Grundgedanken des Stiftungsrechtes nach Möglichkeit alle jene Personen vor Änderung der Stiftung angehört werden sollen, deren aktuelle Rechte und begründeten Anwartschaften durch die Änderung berührt werden könnten. Als selbstverständlich und im Interesse der Stiftung liegend scheint mir auch die Anhörung des noch lebenden Stifters, bei Fürsorgestiftungen privater Unternehmen somit wenigstens die Einholung der Meinungsäußerung des stiftenden Unternehmens. Dies, trotzdem die Destinatäre und der Stifter ohne Zweifel kein Mitspracherecht haben und trotzdem die Änderungsbehörde an deren Meinungsäußerung nicht gebunden ist.

Sache der Prüfung des Einzelfalles ist es, festzustellen, ob die besprochenen positiven und negativen Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind, ob also eine bestimmte Änderung (Streichung oder Abänderung) der Stiftungsurkunde mit dem «Sinn und Geist der Stiftung» vereinbar ist.

Unter Vorbehalt besonderer Verhältnisse des Einzelfalles wird man Bestimmungen, welche für einzelne Personen privatrechtliche Ansprüche begründen (zum Beispiel auf Mitverwaltung) als wesentliche Anordnungen betrachten, die nur beim Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen

³⁷⁾ Wie Lampert, Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweiz. Recht, 1912, S. 172, und wie Hindermann S. 262; dies entgegen Schweizer S. 78 Note 7.

nach Art. 85 und 86 ZGB geändert werden können. Desgleichen alle Bestimmungen, welche gewissen Personen wohlerworbene Rechte oder wenigstens ernst zu nehmende Anwartschaften auf Genuß oder Vorteil aus der Stiftung verleihen; solche Bestimmungen dürfen nicht zum Nachteil der Destinatäre geändert werden, außer es seien die Erfordernisse von Art. 85 und 86 ZGB erfüllt. Was für die Stiftungsurkunde unerlässlich ist, muß als wesentlich gelten, gemäß Ziff. IIc somit die konkrete Vermögenswidmung und der besondere Zweck im eigentlichen Sinne. Ob weitere, für die Stiftung an sich nicht unerlässliche Bestimmungen objektiv oder (subjektiv) nach dem Willen des Stifters wesentlich oder nebensächlich und zufällig sind, muß durch Auslegung³⁸⁾ ermittelt werden. Im Zweifel wird man sie nicht als wesentlich betrachten müssen. Denn nicht alles, was in der Stiftungsurkunde gesagt wird, erscheint vom Stifter aus gesehen als wesentlich. Es gibt bekanntlich mancherlei Anordnungen, die der Stifter lediglich aus bestimmten Vorstellungen heraus oder aus vermeintlicher Pflicht zu vollständiger Regelung geschrieben hat, auf die er aber gar kein besonderes Gewicht legt und bei denen er nicht die Meinung hatte, daß sie auch gelten sollen, wenn sich vorgestellte Verhältnisse nicht realisieren oder ganz anders gestalten würden. Dem Stifter kommt es eben doch im Zweifel nur auf das Wesen des eigentlichen, des besondern Stiftungszweckes an. Nichts spricht dafür, daß alles, was zufällig in der Stiftungsurkunde gesagt ist, aber auch in einem abänderlichen Reglement stehen könnte, als dauernd und unabänderlich gewollt wäre.

Ich werde unter Ziffer IV an Hand der hier entwickelten Gesichtspunkte an einigen praktischen Fällen die Probe aufs Exempel machen.

c) Hier sei zunächst auf die Tatsache hingewiesen, daß Theorie und Praxis schon wiederholt, bewußt oder unbewußt, die hier vertretene Lösung befolgt haben.

³⁸⁾ Darüber oben II d S. 56/7.

So vertritt zum Beispiel Schweizer³⁹⁾ die Meinung, Art. 85 ZGB denke nur an wesentliche Organisationsänderungen; das relativ komplizierte Umwandlungsverfahren solle nicht wegen Bagatellen Platz greifen, vielmehr soll der Stiftungsverwaltung für die Vornahme geringfügiger Organisationsänderungen freie Hand gelassen werden⁴⁰⁾.

Aus der Praxis nenne ich folgende bezeichnenden Fälle:

Erster Fall⁴¹⁾: Eine Stiftung änderte ihre ursprüngliche Satzung in dem Sinne ab, daß der Stiftungsrat bei Liquidation der Stiftung nur im Rahmen des Stiftungszweckes verfügen dürfe. Auf die Anfrage der Firma, ob diese Änderung als Zweckänderung zu betrachten sei, antwortete die Justizdirektion des Kantons Bern am 17. Juni 1924, daß durch die neue Fassung lediglich eine bessere Bindung an den Zweck erfolge; die Befugnisse des Stiftungsrates würden dadurch weder erheblich vermehrt noch vermindert. — Der Fall ist gewiß richtig entschieden, weil es sich um eine nicht unter Art. 85 und 86 ZGB fallende Änderung oder Ergänzung «im Sinn und Geist der Stiftung» handelte. Meines Erachtens wäre wie immer aber auch hier die Zustimmung der Änderungsbehörde nötig gewesen.

Ein zweiter Fall⁴²⁾ datiert aus dem Jahre 1929. Das eidg. Justizdepartement hat die Aufteilung einer testa-

³⁹⁾ Schweizer S. 80.

⁴⁰⁾ Im letzteren Punkte lehne ich Schweizers Ansicht ab. Aus den oben (bei Note 34—35) angeführten Gründen ist jede (nicht vom Stifter selbst angeordnete) Kompetenz des Stiftungsrates zu Änderungen der Stiftungsurkunde zu verneinen, gleichgültig ob wichtig oder unwichtig. Ich kann daher auch die in einem Berner Entscheid vom 19. August 1924 (ZBJV 61 S. 352) beiläufig ausgesprochene Meinung nicht billigen, wonach für unwesentliche Änderungen der Organisation die Genehmigung des Regierungsrates nicht nötig sei.

⁴¹⁾ Mitgeteilt von Eberle S. 168.

⁴²⁾ Veröffentlicht in VerwEntsch. 1929 Nr. 30.

mentarisch errichteten Stiftung in 4 Stiftungen mit gleichem Zweck (für die 4 interessierten Gemeinwesen) als statthaft erklärt, mit der bezeichnenden Begründung, daß in einer solchen Maßnahme «keinerlei Änderung des Stiftungszweckes» liege und daß Art und Maß der Zuwendungen der Stiftungserträge ganz unverkürzt dem geäußerten Willen des Stifters entspreche. Das war sicher zulässig, weil dem «Sinn und Geist der Stiftung» nicht zuwiderging.

Eine anschauliche Bestätigung meiner Auffassung bildet ein dritter Fall⁴³⁾, aus dem Jahre 1935 stammend, der einlässliche Erwähnung verdient. Eine Stiftung legte neue Statuten vor, welche gewisse Änderungen des Stiftungszweckes und der Stiftungsorganisation herbeiführen sollten. Es war zu prüfen, ob den neuen Bestimmungen zugestimmt werden könne. Das eidg. Justizdepartement führte dazu aus:

«Bei einer strengen Auslegung des Gesetzes und ohne Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse wäre die Zustimmung eher zu verweigern. Es werden zur Begründung der Statutenänderung keine Tatsachen angeführt, die zur Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Stiftungszweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so darf aber nach dem Wortlaut des Gesetzes der bei der Errichtung der Stiftung festgesetzte Zweck nicht geändert werden.

Im vorliegenden Falle wird aber durch die neuen Statuten der Stiftungszweck im allgemeinen nicht geändert. Die Änderungen betreffen bloß Einzelheiten. Sie erscheinen auch mehr als eine Festlegung der bereits befolgten Praxis. Es läßt sich demnach unseres Erachtens verantworten, den in den neuen Statuten enthaltenen Änderungen der Bestimmungen über die Erfüllung des Stiftungszweckes zuzustimmen. Die Statutenände-

⁴³⁾ Veröffentlicht in VerwEntsch. 1935 Nr. 56 am 9.9.12.

rung geht auch in erster Linie von den Vertretern der Destinatäre selbst aus und besitzt ihre Zustimmung; das zeigt jedenfalls, daß ihre Interessen durch die Statutenänderung nicht verletzt werden. Es liegt allerdings nicht in der Hand der Destinatäre, Statutenänderungen vorzunehmen; das Einverständnis der Destinatäre darf aber mitberücksichtigt werden, wenn es sich um den Entscheid darüber handelt, ob Statutenbestimmungen, die die Art und Weise der Erfüllung des Stiftungszweckes näher umschreiben, geändert werden dürfen . . .»

Schließlich sei in diesem Zusammenhang aus der Praxis auf die Tatsache hingewiesen, daß die Aufsichtsbehörden zahlreicher Kantone in den letzten Jahren auf Veranlassung der eidg. Steuerverwaltung viele Stiftungsänderungen bewilligt haben, damit für die Zuwendungen des stiftenden Unternehmens Steuerfreiheit bewilligt werde⁴⁴⁾). So wie ich die Verhältnisse kenne, bin ich überzeugt, daß es sich dabei größten Teiles um Fälle handelte, welche nach den hievor unter lit. b entwickelten Gesichtspunkten gutzuheißen waren und daß man sich dabei aus Verlegenheit und in vermeintlicher Gesetzestreue unzutreffend auf die Art. 85 und 86 ZGB berief, obwohl deren Voraussetzungen kaum je erfüllt waren⁴⁵⁾).

IV.

In der Absicht, die unter Ziffer III dargelegte Auffassung⁴⁶⁾ in ihrer konkreten Anwendung zu zeigen, sollen hier einige praktische Fälle erörtert werden.

⁴⁴⁾ Vgl. zum Beispiel die Angaben oben S. 44 Note 3.

⁴⁵⁾ Es liegt außerhalb des Rahmens dieses Aufsatzes, die Praxis der einzelnen kantonalen Aufsichtsbehörden im einzelnen zu untersuchen und darzulegen. Einzelne Kantone gehen unzweifelhaft sehr weit. Es sei zum Beispiel hingewiesen auf die Zürcher Praxis, dargelegt bei Zingg, Destinatäre, S. 100/3, Meister S. 73/5, Henggeler a. a. O. Art. 5 Note 21 b, wonach sogar Mittel der Stiftung zur Sanierung des stiftenden Unternehmens bewilligt wurden; siehe dazu auch unten Note 65^a.

⁴⁶⁾ Siehe insbesondere Ziff. III b, S. 62.

Einige der gewählten Beispiele ergaben sich seinerzeit dar- aus, daß die eidg. Steuerverwaltung erklärte, die Steuer- befreiung nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß gewisse Änderungen an den Stiftungssatzungen vorgenom- men werden. Andere hier aufgeführte Fälle entstanden aus anderer Veranlassung. Drei weitere Beispiele wurden bereits oben dargelegt⁴⁷⁾.

Ich gehe im Folgenden von der Annahme aus, daß die früher⁴⁸⁾ erwähnte positive Voraussetzung für eine Ände- rung überall erfüllt war. Bei den der Praxis der Steuer- verwaltung entnommenen Fällen traf dies beispielsweise deswegen zu, weil von der Stiftung aus gesehen schützens- werte Interessen vorlagen; denn die Verweigerung der Satzungsänderung hätte zur Folge gehabt, daß das stiftende Unternehmen (wegen Verweigerung der Steuer- befreiung) weitere Leistungen an die Stiftung eingestellt oder erheblich reduziert hätte⁴⁹⁾.

Ich erörtere die nachfolgenden Beispiele daher nur hin- sichtlich der negativen Voraussetzungen⁵⁰⁾, das heißt daraufhin, ob die einzelne Änderung gegen den eigent- lichen Stiftungszweck oder gegen solche Anordnungen des Stifters in der Stiftungsurkunde verstieß, von denen man annehmen muß, daß sie vom Stifter als wesentlich und unabänderlich gemeint waren.

a) Personalfürsorgestiftung der Firma A. Hier handelte es sich um die Abänderung einer Liquidations- bestimmung der Stiftungsurkunde, lautend :

«Für den Fall der Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Durchführung und nach Be- friedigung etwaiger Rechtsansprüche der Begünstigten verbleibende Vermögen darf ausschließlich zu wohl- tätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.»

⁴⁷⁾ Oben S. 66/8 Noten 41—43.

⁴⁸⁾ Oben III b Ziff. 2, Seite 62.

⁴⁹⁾ Ob die Einstellung der Steuerverwaltung in allen Fällen zu billigen war, lasse ich offen.

⁵⁰⁾ Oben III b Ziff. 2, Seite 62.

Ähnliche Bestimmungen finden sich in zahllosen Stiftungsurkunden. Im erwähnten Falle vertrat die eidg. Steuerverwaltung die Meinung, diese Liquidationsbestimmung sei ihrem Wesen nach eine «weitere Umschreibung des Stiftungszweckes». Dieser Auffassung kann ich jedenfalls nicht beipflichten. Es gibt viele Liquidationsbestimmungen, die mehr zufällig in die Urkunde aufgenommen wurden, etwa weil der Stifter glaubte, er müsse sich auch darüber äußern, oder weil er sich bestimmte Vorstellungen über die Situation bei Ende der Stiftung gemacht hat. An sich gehören aber Bestimmungen über die Beendigung der Stiftung nicht zum unerlässlichen Inhalt der Stiftungsurkunde⁵¹⁾. Wären sie im vorliegenden Falle nicht vorhanden gewesen, so hätte sich kaum eine Diskussion ergeben! Es besteht daher keine Vermutung dafür, daß derartige Anordnungen einen wesentlichen Teil der Verfügung des Stifters darstellen. Es gibt andere Fälle, wo man in der Tat annehmen muß, der Stifter habe eine Liquidationsbestimmung als wesentlich betrachtet, sodaß man sie im weiteren Sinne zum Stiftungszweck rechnen muß. Es ist jeder Fall gesondert zu prüfen.

Im vorliegenden Falle scheint mir nun von Belang, daß der Stifter anordnet, daß vorerst etwaigen Rechtsansprüche der Destinatäre befriedigt werden müssen, ferner subsidiär, daß ein Vermögensüberschuß ausschließlich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß. Die Steuerverwaltung postulierte die Einfügung einer Mittelstufe dahingehend, daß das nach Befriedigung der Rechtsansprüche der Destinatäre verbleibende Stiftungsvermögen zunächst ausschließlich für Zuwendungen an Angestellte, Arbeiter und deren Witwen verwendet werden müsse, wobei der Stiftungsrat einen Verteilungsmodus festsetzt, der auf die Dienstjahre besondere Rücksicht nimmt.

Zu dieser Lösung konnte man vielleicht schon auf

⁵¹⁾ Egger, Personenrecht Art. 81 N. 4. UN d. H. medO

Grund der für die Stiftung geltenden Auslegungsregeln⁵²⁾ gelangen. Es ist wahrscheinlich, daß der Stiftungsrat nach Befriedigung der Rechtsansprüche der Destinatäre in zweiter Linie unter dem Titel «wohltätiger Zweck» die noch nicht anspruchsberechtigten Arbeiter und Angestellten berücksichtigen, also ohne weiteres das tun würde, was die Steuerverwaltung besonders festgelegt wissen wollte. Auf jeden Fall aber darf angenommen werden, daß diese von der Steuerverwaltung postulierte Mittelstufe mit dem verhüntigen Willen des Stifters vereinbar war. Sie ist im Grunde nur eine Präzisierung, eine Erweiterung der Bestimmungen über die Verwendung der Stiftungsmittel zu Zwecken der Personalfürsorge. Das verstößt sicher nicht gegen den Geist der konkreten Stiftung, sondern liegt durchaus in ihrem Sinne. Wohlerworbene Rechte der Destinatäre können dabei gar nicht gefährdet sein. Es handelte sich also um einen Tatbestand, der sich deckt mit den drei früher⁵³⁾ mitgeteilten Fällen. Die Änderungsbehörde konnte also nach Durchführung des gesetzlichen Verfahrens⁵⁴⁾ diesem Änderungsbegehr entsprechen.

b) Pensionsfonds für das Personal der Firma B: Hier hatte der Stifter in der Stiftungsurkunde angeordnet: «Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß alle Zuwendungen «Vorgesehen und zulässig ist die Verwendung der Stiftung für die eventuell kommende Alters- und Invalidenversicherung; was hingegen die aus den Kriegsgewinnen der Periode 1917-1920 stammenden Zuwendungen anlangt, nur zur Bezahlung der Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer.» Es wurde von der Steuerverwaltung die Streichung dieser Bestimmung verlangt, weil sie dazu führen könnte, neuere Zuwendungen an die Stiftung zu Leistungen zu verwenden, welche der Stifterfirma durch die staatliche Alters- und Invalidenversicherung eventuell auferlegt werden können.

⁵²⁾ Siehe oben II d S. 56/7.

⁵³⁾ Oben S. 66/8 bei Note 41—43.

⁵⁴⁾ Siehe oben S. 62/3 nach Note 34; vgl. ferner Note 40.

Dieses Begehrn entspricht alter Steuerpraxis⁵⁵⁾. Es erscheint mir wenigstens dem Grundsatz nach begründet. Unter stiftungsrechtlicher Betrachtungsweise konnte ihm stattgegeben werden. Eine Deckung der nach Gesetz dem Arbeitgeber überbundenen Beiträge an eine staatliche Alters- und Invalidenversicherung aus Mitteln eines andern Rechtssubjektes (eben der Stiftung) verstößt meines Erachtens gegen den Grundsatz der rechtlichen Selbständigkeit des Stiftungsvermögens⁵⁶⁾), ebenso gegen den vom Stifter als dauernd gewollten Zweck der Stiftung, bestehend in der Fürsorge (Pensionierung) für die Arbeiter und Angestellten, ganz abgesehen davon, daß diese Pensionsausichten meist bei Festsetzung des Lohnes im Dienstvertrag berücksichtigt werden. Sie mußte meines Erachtens in dieser Richtung, weil dem Zweck widersprechend, aufgehoben werden. Das dürfte auch dem richtig verstandenen Stifterwillen entsprechen. Der Stifter schloß ja selbst (im Jahre 1925) die ihm damals bekannten Zuwendungen aus Kriegsgewinnen von einer derartigen Verwendung aus. Er hat natürlich nicht damit gerechnet, daß 15 Jahre später sich dieselbe Sachlage nochmals ergeben würde. Hätte er das gewußt, so hätte er sicher die gleiche Anordnung getroffen. Es muß also angenommen werden, daß er für die während des heutigen KGewStBeschlusses gemachten Aufwendungen dasselbe verfügt hätte, weil ihm bekannt war, daß sonst die Steuerbefreiung nicht gewährt würde.

Nun muß ich aber zugeben, daß eine Trennung dieser Zuwendungen von andern Mitteln der Stiftung praktisch schwer ist und leicht zu Mißbrauch führen kann. Hätte sich der Stifter seiner Zeit darüber Rechenschaft gegeben, so hätte er gewiß generell verfügt, daß aus der Stiftung wohl Pflichtbeiträge der Angestellten und Arbeiter an die staatliche Alters- und Invalidenversicherung bezahlt wer-

⁵⁵⁾ Vgl. die Beispiele bei Eberle S. 36/8.

⁵⁶⁾ Siehe die Ausführungen betreffend Unzulässigkeit eines Änderungsvorbehaltes in dieser Beziehung, oben S. 53 bei Note 16.

den dürfen, auf keinen Fall aber solche, die der Arbeitgeber zu leisten hat.

Die Änderungsbehörde konnte daher die Zustimmung zu einer Neufassung dieser Bestimmung im vorstehenden Sinne geben, weil dies im wohlverstandenen Interesse der Stiftung und im Geiste des Stifters lag. Doch durfte die Bestimmung nicht einfach gestrichen werden, weil ja der Stifter selbst die Möglichkeit einer Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge aus der Stiftung vorsah. Steuerrechtlich ist eine Bestimmung nicht zu beanstanden, die besagt, daß die Stiftung zur Deckung von Arbeitnehmerbeiträgen verwendet werden darf⁵⁷⁾.

c) Personalfürsorgestiftung der Firma C. Die Stiftungsurkunde enthielt folgende Bestimmung:

«Die Verwirklichung des Stiftungszweckes soll vornehmlich dadurch erfolgen, daß dem gesamten Personal in den Fällen von Alter, Invalidität und Krankheit sowie bei Todesfall den Erben Anweisungen entrichtet werden. Auch in allen denkbar möglichen Fällen können Fürsorgeleistungen jedweder Art erfolgen.»

Die Steuerverwaltung verlangte eine Aufzählung aller Fälle von Fürsorgebedürftigkeit, dazu Streichung des allgemeinen Schlußsatzes, der beliebige Verwendungsmöglichkeiten gestatte, welche vielleicht nicht mehr als Personalfürsorge gelten können.

Es unterliegt indessen keinem Zweifel, was der Stifter gemeint hat, wenn er im Anschluß an die Erwähnung von Alter, Krankheit, Invalidität und Todesfall beim Personal von allen andern denkbaren Fällen von Fürsorgeleistungen spricht. Wenn Worte einen Sinn haben, so heißt dies selbstverständlich: Fürsorge für das Personal. Der Stifter hat gewiß angenommen, der Stiftungsrat wisse später ohne weiteres, was damit gemeint sei, und die Aufsichtsbehörde werde darüber wachen, daß nur im Rahmen dieses Zweckes liegende Verwendungen erfolgen. Er mag

⁵⁷⁾ Das ist alte Steuerrechtspraxis, vgl. Eberle S. 38.

gedacht haben an Notlagen des Personals, die etwa eintreten, weil Familienangehörige krank sind oder unverschuldet Unglück haben. Das fällt alles in den Bereich der Personalfürsorge, und man hätte wohl erwartet, daß dies auch im Bereich des Steuerrechtes anerkannt würde. Das war nicht so. Als Voraussetzung der Steuerfreiheit wurde verlangt, daß die Stiftungssatzungen geändert, die «andern denkbaren Fälle der Personalfürsorge» einzeln aufgeführt werden. Es handelte sich also darum, jene Tatbestände namhaft zu machen, welche der Stiftungsrat zu behandeln hat. Dafür standen wahrscheinlich aus der bisherigen Praxis dieser Stiftung einige Beispiele zur Verfügung, so daß es wesentlich darum ging, eine bereits absehbare Praxis festzulegen, also das zu tun, was das eidg. Justizdepartement in dem früher wiedergegebenen Falle⁵⁸⁾ als zulässig erklärt hat.

Die Änderung durfte also bewilligt werden, jedenfalls dann, wenn das Personal (Destinatäre) erklärte, es betrachte dies nicht als Schädigung seiner Anwartschaften. Das letztere ist nicht wahrscheinlich, da mit der Präzisierung eher eine Verengerung eintrat. Daß dies dem präsumptiven Willen des Stifters, dem Geist der Stiftung widerspreche, durfte ruhig verneint werden. Der Stifter hat ja die Auslegung des allgemeinen Schlußsatzes der erwähnten Bestimmung ohnehin in die Hand des Stiftungsrates gelegt, also selber nicht näher bestimmen wollen, sondern eine Ermächtigung erteilt, die ja auch durch Richtlinien in einem Reglement hätte präzisiert werden können.

d) Fürsorgefonds für Beamte und Angestellte der Firma D. Hier standen verschiedene Punkte zur Diskussion.

Die eidg. Steuerverwaltung verlangte Streichung des Wortes «Beamte»! Was der Stifter damit gemeint hat, steht außer Zweifel, nämlich die höheren Angestellten des Unternehmens. Stiftungsrechtlich stand dieser Streichung

⁵⁸⁾ Oben S. 67 bei Note 43 == VerwEntsch. 1935 Nr. 56.

nichts in Wege. Es hatte keinen Sinn, die Änderung einer derart belanglosen Einzelheit zum Nachteil der Stiftung zu verweigern⁵⁹⁾.

Als Voraussetzung der Steuerfreiheit wurde sodann die Änderung folgender Bestimmung verlangt:

«Soweit das Stiftungsvermögen infolge staatlicher Maßnahmen für Fürsorgezwecke seine bestimmungsgemäße Verwendung nicht finden kann, ist die Gesellschaft berechtigt, über das Stiftungsvermögen zugunsten anderer Wohlfahrtszwecke zu verfügen oder dasselbe für solche Zwecke zu reservieren. Jede Verwendung für andere Zwecke, als sie in den vom Verwaltungsrat erlassenen Bestimmungen vorgesehen sind, unterliegt der Genehmigung der eidg. Steuerverwaltung.»

Hier gilt dem Grundsatz nach dasselbe, was ich oben unter lit. b betreffend den Pensionsfonds für das Personal der Firma B ausgeführt habe. Auch hier konnte eine Bestimmung mit dem dort angegebenen modifizierten Inhalt an die Stelle der beanstandeten Anordnung treten. Daß eine solche Änderung im Geiste der Stiftung lag, scheint mir schon daraus hervorzugehen, daß der Stifter jede Verwendung für andere Zwecke von der Genehmigung der Steuerverwaltung abhängig machte. Es war daher hier so, wie wenn ein entsprechender Änderungsvorbehalt vorlage, der sich im Rahmen dessen hält, was früher⁶⁰⁾ als zulässig bezeichnet wurde.

Schließlich stand (nicht aus steuerrechtlicher Veranlassung) eine Änderung der Stiftungssatzung in dem Sinne in Frage, daß ein Mitglied des Stiftungsrates durch das Persona (statt durch den Verwaltungsrat des Unternehmens) gewählt werden soll. Diese Neuerung war zulässig, weil es sich hier um eine unwesentliche, aber durchaus im

⁵⁹⁾ Das Urteil darüber, ob ein derartiges Begehr auf Änderung der Stiftungssatzung steuerrechtlich haltbar sei, überlasse ich dem Leser.

⁶⁰⁾ Siehe oben II b, S. 51/3 bei Noten 11—16.

Geist und im Interesse der Personalfürsorgestiftung liegende Neuerung handelte.

Endlich wurde von Seite des Stiftungsrates die Änderung oder Aufhebung des Stiftungsregulativs gewünscht. Zu diesem Punkte sei verwiesen auf die früheren Ausführungen⁶¹⁾ über das Stiftungsreglement, dessen Verhältnis zur Stiftungsurkunde und dessen grundsätzliche Abänderbarkeit. Es war also abzuklären, ob das Reglement Bestimmungen enthalte, die als Teil des Grundgesetzes der Stiftung in die Stiftungsurkunde gehört hätten und die daher hätten beurkundet werden müssen⁶²⁾. Traf das nicht zu, so war das Reglement im Rahmen der Stiftungsurkunde abänderbar.

e) Personalfürsorgefonds der Firma E. Diese Stiftung hatte mit einer Versicherungsgesellschaft eine Gruppenversicherung abgeschlossen und zu diesem Zweck das Stiftungsvermögen verwendet, was an sich zulässig ist. Die Gesellschaft hatte vor einigen Jahren eine Tochtergesellschaft gegründet. Diese übernahm von der Muttergesellschaft einige Angestellte, die Ansprüche auf den Fürsorgefonds der Muttergesellschaft haben. Die Stiftung vereinbarte hierauf mit der Versicherungsgesellschaft, daß auch die übrigen Angestellten der Tochtergesellschaft in die Gruppenversicherung einbezogen werden.

Die Steuerverwaltung hatte zunächst erklärt, daß sie die Zuwendungen der Tochtergesellschaft nur als steuerfrei behandle, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft auf eine selbständige Stiftung übertragen werden. Später erklärte die Steuerverwaltung, von diesem Begehr abzusehen, sofern die Stiftung der Muttergesellschaft ihren Zweck dahin erweitere, daß sie die Auszahlung von Zuwendungen auch an das Personal der Tochtergesellschaft vorsehe. War eine solche Zweckänderung stiftungsrechtlich statthaft?

⁶¹⁾ Oben II c S. 54/6.

⁶²⁾ Vgl. Eberle S. 87/8.

Soweit es sich um die von der Muttergesellschaft zur Tochtergesellschaft übergetretenen Angestellten handelt, besteht kein Bedenken; diese Angestellten waren schon bisher berechtigt und arbeiten lediglich bei der Tochtergesellschaft, die wirtschaftlich mit der Muttergesellschaft unbestritten in engem Zusammenhang steht.

Der Einbezug der übrigen Angestellten der Tochtergesellschaft mag auf den ersten Blick als eine Ausdehnung des Kreises der Destinatäre, somit als Zweckerweiterung erscheinen. Eine solche ist aber in der Regel nicht neben-sächlich⁶³⁾. Es war daher zu untersuchen, ob die konkreten Verhältnisse gestatteten, diesen Fall praktisch wie eine Geschäftserweiterung der Muttergesellschaft zu behandeln. In solchem Falle haben sich die Destinatäre auch nicht zu beklagen; denn die Erweiterung des Geschäfts liegt in der Befugnis des Unternehmens, auch wenn die Zahl der Destinatäre und die mögliche Beanspruchung der Stiftung damit größer wird. — Wenn nun die Verflechtung der Muttergesellschaft mit der Tochtergesellschaft derart war, daß man praktisch mindestens von einer wirtschaftlichen Einheit sprechen darf, und wenn (wie zutraf) die Tochtergesellschaft für ihr Personal entsprechende Zuwendungen an die Stiftung der Muttergesellschaft macht, so durfte die Satzungsänderung im genannten Sinne erlaubt werden, da sie im Rahmen des Stiftungszweckes und im Geiste der Stiftung lag.

f) Die Personalfürsorgestiftung der Firma F bezweckt die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an Angestellte und Arbeiter der Firma, nach freiem Ermessen des Stiftungsrates unter Wahrung des Zweckes. Verlangt wurde eine Satzungsänderung zwecks Aufzählung der einzelnen Fälle. Die Änderung konnte bewilligt werden aus Überlegungen, die denjenigen zum Falle C entsprechen⁶⁴⁾. Es handelte sich offensichtlich nur um eine Kon-

⁶³⁾ Siehe oben III b S. 65.

⁶⁴⁾ Siehe oben lit. c S. 73/4.

kritisierung und Bestätigung der bisherigen oder der voraussehbaren künftigen Praxis, für welche das freie Ermessen des Stiftungsrates im Rahmen des Zweckes maßgeblich war.

Sodann enthielten die Statuten der Stiftung eine Bestimmung, derzufolge im Falle der Auflösung der Stiftungsrat über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens bestimmt. Zur Beseitigung von Bedenken wurde die Beifügung eines Zusatzes gewünscht, wonach ein Rückfall an die Stifterin (stiftendes Unternehmen) nicht stattfinden dürfe. Dieser Zusatz durfte bewilligt werden. Er verstößt nicht gegen den Stiftungszweck. Es lag kein Indiz dafür vor, daß die Stifterin ursprünglich an einen solchen Rückfall gedacht hat.

g) Personalfürsorgestiftung der Firma G. Hier stand unter anderem die Änderung einer eigenartigen Liquidationsbestimmung der Stiftungsurkunde in Frage. Die Stifterin hatte für den Fall der Beendigung der Stiftung zwei Varianten vorgesehen, nämlich entweder Zuweisung des verbleibenden Stiftungsvermögens an eine öffentliche oder private Arbeitnehmerfürsorgeinstitution (mit oder ohne Auflage) oder aber Zuwendung nach erbrechtlichen Grundsätzen an die dannzumal noch lebenden Blutsverwandten des gegenwärtigen Hauptaktionärs (die Blutsverwandten waren nicht Destinatäre der Stiftung). Welche der beiden Varianten zur Anwendung kommen solle, liegt im Ermessen des Stiftungsrates.

Verlangt wurde nun (aus steuerrechtlichen Gründen) die Streichung der zweiten Variante (Zuwendung an die dannzumal noch lebenden Blutsverwandten des Hauptaktionärs). Wie aus der Stiftungsurkunde selbst ersichtlich ist, ging der Wille der Stifterin nicht ausschließlich auf die zweite Variante; die Stifterin stellte auf das Ermessen des Stiftungsrates ab. Es handelte sich also nicht um eine subjektiv wesentliche Bestimmung. Die zweite Variante konnte gestrichen werden. (Die erste Variante ist überdies diejenige, auf welche der Stifter nach dem ganzen Zweck

seiner Stiftung und nach den einschlägigen Stiftungsbestimmungen mehr Gewicht gelegt hat.) Die Änderung durfte daher gemäß den oben III.b dargelegten Grundsätzen bewilligt werden.

h) Die Statuten der Personalfürsorgestiftung der Firma H bestimmen: «Die Firma H widmet dieser Stiftung entweder Kapitalbeträge in bar oder in Form von Schuldverpflichtungen der Firma.» Die Steuerverwaltung machte die Einräumung der Steuervergünstigung davon abhängig, daß diese Bestimmung ergänzt werde durch einen Zusatz, wonach diese Schuldverpflichtungen der Firma verzinslich erklärt werden. Die vom Stiftungsrat hiefür nachgesuchte Satzungsänderung konnte von der Änderungsbehörde bewilligt werden, weil nur im Interesse der Stiftung liegend und mit deren Sinn und Geist im Einklang⁶⁵⁾.

i) Der Personalfürsorgefonds der Firma J bestand als Stiftung schon vor dem Inkrafttreten des revOR (1937). Die Stiftung wollte in ihre Statuten nachträglich eine Bestimmung aufnehmen, wonach das Stiftungsvermögen in einer Forderung an die Gesellschaft (Stifterin) bestehen könne. Durfte eine solche Änderung bzw. Ergänzung der Stiftungssatzungen bewilligt werden?

Nach Art. 3 der Übergangsbestimmungen zum revOR müssen Gesellschaften (und Genossenschaften), welche vor Inkrafttreten des revOR Vermögensteile zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter (sowie für Genossenschafter) erkennbar gewidmet haben, diese Fonds binnen 5 Jahren den Bestimmungen des Art. 673 (862) anpassen. — Gemäß Art. 673 (862) sind derartige, erkennbar Wohlfahrtszwecken gewidmete Vermögensteile aus dem Vermögen der Gesellschaft auszuscheiden und in eine Stiftung überzuführen. Art. 673 Abs. 3 (862 Abs. 3) gestattet, in der Stiftungsurkunde zu (65) Vgl. in diesem Sinn Urteil des Bundesgerichtes vom 2. April 1947 i. S. Wohlfahrtsfond der Firma H. M. gegen RegR/Solothurn; siehe auch den Tatbestand von BGE 72 I S. 205 f.

bestimmen, daß das Stiftungsvermögen in einer Forderung an die Gesellschaft (Genossenschaft) bestehe.

Diese Regelung nach revOR gilt nach ihrem Zweck und Sinn nur für die Fälle der Überführung derartiger Vermögensteile in Stiftungen (oder gleichzustellende rechtlich selbständige Organisationsformen), ferner für die seit Inkrafttreten des revOR errichteten neuen Personalfürsorgestiftungen, nicht aber für altrechtliche Stiftungen. Für diese letzteren bleibt in dieser Beziehung das bisherige Stiftungsrecht nach ZGB maßgebend. Dem hier in Frage stehenden Begehren der Stiftung J durfte nicht stattgegeben werden. Nach ZGB ist nicht nur die Rückgabe des Stiftungsvermögens ausgeschlossen, sondern auch die Umwandlung des übergebenen Vermögens in eine bloße Forderung gegenüber dem Stifter^{65a)}.

k) Die Reihe dieser praktischen Fälle ließe sich durch weitere Beispiele vermehren. Es wäre etwa auf folgende Tatbestände hinzuweisen:

- Bisher diente die Personalfürsorgestiftung nur der Altersbeihilfe; nun soll die Hinterbliebenenfürsorge miteingeschlossen werden.
- Die ursprünglich für alle Angestellten bestimmte Stiftung soll in Zukunft aus versicherungstechnischen Gründen nur für eine Kategorie A gelten. Für die Kategorie B wird eine neue Stiftung errichtet. Das auf die bisherigen Destinatäre der Kategorie B entfallende Stiftungsvermögen wird aus der bisherigen Stiftung in eine neue Stiftung übertragen⁶⁶⁾.

^{65a)} Siehe oben IIb, speziell S. 53 bei Note 16. Ob eine solche Umwandlung von Vermögen in eine Forderung an den Stifter unter sinngemäßer Anwendung von Art. 85 ZGB in Frage kommen könnte, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes der Stiftung eine solche Maßnahme erheischen würde (so die in Note 45 erwähnte Zürcher Praxis), mag hier unerörtert bleiben.

⁶⁶⁾ Vgl. den in Note 42 angeführten Fall.

- Die Stiftung sieht nur freiwillige Beiträge (des stiftenden Unternehmens) vor; nunmehr soll die ganze Fürsorgeinstitution auf versicherungstechnischer Basis aufgebaut werden, mit Beiträgen der Stifterin und der Destinatäre.
- Die Stiftung weist keine Bestimmungen auf für den Fall der Geschäftsübertragung, der Fusion usw. Es sollen entsprechende Vorschriften in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden.

Solche Sachverhalte können nicht abstrakt entschieden werden. Für die Beurteilung wären die konkreten Stiftungssatzungen mitzuberücksichtigen.

Die Erörterung derartiger und weiterer Änderungstatbestände würde über den dieser Abhandlung gesetzten Rahmen hinausführen. Ihr Zweck war es, das Problem als Ganzes zu beleuchten, die für jeden Fall maßgebenden Gesichtspunkte darzulegen und deren Anwendung an einigen Beispielen zu illustrieren. Der Praxis bleibt die ebenso reizvolle wie heikle Aufgabe, den Einzelfall zu entscheiden, und zwar so, daß dem Willen des Stifters Nachachtung verschafft, anderseits aber auch die Stiftung lebensfähig erhalten wird. Der vorstehende Aufsatz will dazu den Weg weisen.
